



1 Präs. 1615-1558/17d

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhandberufe
(Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017)**

Die meisten Regelungen des Gesetzesvorschlags betreffen standesinterne Angelegenheiten, die zu den vom Obersten Gerichtshof wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich des Zivil- und Strafrechts keinen näheren Bezug aufweisen. Auf diese Regelungen wird daher im Folgenden nicht näher eingegangen.

Hervorzuheben ist jedoch die in § 2 Abs 3, § 3 Abs 3 des Entwurfs vorgesehene umfassende Ausweitung der Befugnisse der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, insbesondere die Befugnis zur Vertragserrichtung und zur Vertretung vor dem Firmenbuchgericht. Diesen Regelungen wird entgegengetreten.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs ist – wie auch die Materialien einräumen (307/ME 25. GP 4) - die Vertragserrichtung von der Befugnis der Steuerberater nicht umfasst (7 Ob 258/05z). Die Beibehaltung oder Veränderung der bisherigen Rechtslage ist naturgemäß eine rechtspolitische Frage. So sehr das offenbar dem Vorschlag zugrundeliegende Bestreben, den Steuerberater künftig noch mehr als bisher – im Sinne einer Art „one-stop shop“ - als einzigen Ansprechpartner von Unternehmen zu etablieren, verständlich erscheinen mag, so bedenklich ist die vorgeschlagene Neuregelung unter dem Gesichtspunkt der Beratungsqualität und damit – im Sinne eines erweiterten Rechtsschutzverständnisses – letztlich auch des Rechtsschutzes insgesamt. Die Neuregelung setzt hier ein Signal, das dazu führen kann, dass der Steuerberater auch Aufgaben übernimmt, denen er in Wahrheit von seiner Ausbildung her nicht gewachsen ist, und dass der Rechtssuchende auf die Richtigkeit dieser Auskunft, die ja dann von einem dazu Befugten stammt, vertraut. Die für eine entsprechende Beratung erforderlichen detaillierten Kenntnisse des allgemeinen Zivil-, Arbeits- und Unternehmensrechts werden in der Ausbildung der Wirtschaftstreuhänder (die ja kein juristisches Studium voraussetzt) weder in entsprechender Tiefe vermittelt noch geprüft.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Entwurf von der Errichtung „formularmäßiger Verträge“ spricht. Der bloße Umstand, dass für einen Vertrag ein Formular zur Verfügung steht, sagt weder über die Qualität des Formulars noch über den bestehenden Beratungsbedarf etwas aus. Gerade entsprechendes Nachfragen nach den speziellen Bedürfnissen des Mandanten zeichnet „maßgeschneiderte“ Rechtsberatung aus. Die bloße Übernahme von fremdformulierten Formulartexten (deren Qualität der Wirtschaftstreuhänder mangels entsprechender Ausbildung nicht immer beurteilen können wird) ist vielfach nicht im Sinne des Rechtssuchenden. Zwar nennen die Materialien als Beispiel ausdrücklich Arbeitsverträge, weisen aber zugleich – insoweit zutreffend – darauf hin, dass der Entwurf nicht auf Arbeitsverträge beschränkt ist (307/ME 25. GP 5). Dazu gehören dann unter Umständen auch Unternehmenskaufverträgen, Gesellschafts- und Umgründungsverträge.

Die potentiellen Gefahren für die Parteien, die diese Ausweitung der Befugnis mit sich brächte, zeigt sich schon derzeit, wenn Steuerberater bei Umgründungen sich ausschließlich von steuerlichen Gesichtspunkten leiten lassen und dabei die erforderliche zivil- und gesellschaftsrechtliche Beurteilung außer Acht lassen. So gibt es immer wieder Fälle, in denen Steuerberater eine Umgründung zur Steuerersparnis empfohlen haben, das Unternehmen aber durch die dann gem § 12a MRG mögliche Mietzinsanhebung (diesen Aspekt hatte der Steuerberater übersehen) massive Nachteile erlitt (vgl zB 6 Ob 124/10v; 6 Ob 341/07h).

Dazu kommt, dass der Entwurf ohne inhaltliche Einschränkung Wirtschaftstreuhändern auch die „Beratung in Rechtsangelegenheiten“ eröffnen soll. Hier bestehen dieselben Bedenken wie gegen die Ausdehnung der Berechtigung von Wirtschaftstreuhändern zur Verfassung von – wenn auch bloß „formularmäßigen“ - Verträgen.

Gleiches gilt für die vorgesehene Befugnis zum Einschreiten vor Firmenbuchgerichten. Die Materien des § 11 FBG sind keineswegs stets bloße Routineangelegenheiten, sondern können die Beurteilung komplexer Rechtsfragen – etwa die Wirksamkeit einer Übertragung von Geschäftsanteilen – erfordern. Ein dringendes Bedürfnis, hier die Vertretung der Steuerberater vorzusehen, ist schon deshalb nicht zu sehen, weil in den Fällen des § 11 FBG auch die organschaftlichen Vertreter der Gesellschaft selbst die Einreichung vornehmen können (vgl *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 11 Rz 7).

Schließlich wird in § 2 Abs 3 Z 2 aE Wirtschaftstreuhändern sogar ohne jede inhaltliche Einschränkung pauschal die Vertretung bei allen „Umgründungsvorgängen“ eingeräumt,

sohin in einem der komplexesten Bereiche des Gesellschaftsrechts überhaupt. Dies bringt für den Rechtssuchenden die Gefahr von Beratungsfehlern und für die Gerichte wegen der voraussichtlichen Zunahme fehlerhafter Eingaben durch dann erforderliche Verbesserungsverfahren (vgl. § 17 FBG) die Gefahr eines nicht unbeträchtlichen Mehraufwands. Nicht immer wird zudem ein Fehler durch einen Verbesserungsauftrag des Firmenbuchgerichts zu beheben sein. Hier ist darauf zu verweisen, dass gerade bei fristgebundenen Eingaben, wozu die meisten Umgründungen zählen, nach herrschender Ansicht eine Verbesserung nur möglich ist, wenn Urkunden nur nicht beigelegt wurden, nicht aber, wenn diese erst neu errichtet werden müssen (vgl. 6 Ob 23/99x zur erforderlichen notariellen Beurkundung; *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG § 17 Rz 22 mwN).

Abschließend sei noch auf einen weiteren Zusammenhang hingewiesen: Nach derzeitiger Rechtsprechung ist die in § 8 Abs 4 AAB vorgesehene Verkürzung der subjektiven Verjährungsfrist auf sechs Monate ab Kenntnis vom Schaden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Wirtschaftstreuhänder sachlich ausreichend gerechtfertigt und damit nicht als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB anzusehen. ([RIS-Justiz RS0114323](#); 1 Ob 1/00d; 9 Ob 212/02w; 1 Ob 44/06m; 1 Ob 143/06w; 4 Ob 227/06w; 4 Ob 78/10i; 6 Ob 124/10v; 3 Ob 206/13k). Demnach betreuen berufsmäßige Parteienvertreter in der Regel eine Vielzahl von Mandanten; sie werden daher mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Vertretungstätigkeit in viel größere Beweisschwierigkeiten geraten als der Mandant, der sich an seinen eigenen, ihm verständlicherweise sehr wichtigen Fall auch noch nach Jahren gut erinnern können wird. Dieser – in der Literatur zB von *M. Bydlinski* unter Hinweis auf die dabei nicht ausreichend berücksichtigten Interessen des Mandanten kritisierten – Rechtsprechung liegt offenbar auch der Gedanke zugrunde, dass es sich bei den Leistungen des Wirtschaftstreuhänders in vielen Fällen um Routinefälle handelt, deren große Zahl hier ein besonderes Interesse des Wirtschaftstreuhänders mit sich bringt, die Verjährungsfrist zu verkürzen. Wenn die vorgesehene Neuregelung dazu führt, dass Wirtschaftstreuhänder in Hinkunft weitergehende Aufgaben besonderer Tragweite und Komplexität übernehmen, könnte dies auch aus diesem Grund eine Neubewertung der bisherigen Judikatur erfordern.

Wien, am 3. Mai 2017

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt